

FUNKTIONEN DES RECHTS IN DER ÜBERGANGSEPOCHE VOM KAPITALISMUS ZUM SOZIALISMUS

1. Klassengesellschaften bringen das Recht (genau wie den Staat) nicht nur notwendig hervor, sondern sind auch auf dessen gesellschaftliche Wirksamkeit angewiesen. Seit eh und je gehört es deshalb zum Problemkreis rechtswissenschaftlichen Nachdenkens, Möglichkeiten und Grenzen der Wirksamkeit des Rechts in der Gesellschaft sowie bei deren Fortentwicklung zu untersuchen. Dabei liegt es in der Natur dieser Freigestellung, sie nicht ohne politisches Engagement angehen zu können. Was das Recht in der Gesellschaft soll, wie es beschaffen sein muß, um in einer bestimmter Weise zu wirken, sind Fragen, die nicht losgelöst von konkreter staatlicher Machtausübung wissenschaftlich befriedigend beantwortet werden können. Die rechtsphilosophischen Repräsentanten aller sozialen Klassen sind zwar in der Lage, Aussagen über erforderliche Funktionen des Rechts zu machen; die Chance, solche theoretischen Vorstellungen zu verwirklichen, haben indessen nur jene Klassen, die sich staatlich konstituieren konnten. Es sollte deshalb niemand wundern, wenn in der Geschichte der Rechtsphilosophie einander diametral entgeganstehende Funktionslehren entwickelt wurden. Heute liegen solchen theoretischen Meinungsverschiedenheiten, wenn auch durch verschiedene Zwischenglieder vermittelt, letztlich die konträr auseinandergehenden materiellen Interessen der Bourgeoisie und der Arbeiterklasse zugrunde.

2. So richtig es ist, Hilfe auch vom Recht bei der Lösung der brennenden Probleme unserer Zeit zu verlangen, so illusionär wäre allerdings die Anahme, das Recht, abstrak und schlechthin, sei die sichere Instanz, die eine humanistische Lösung aller Probleme gewährleiste. Ob das Recht als Mittel des sozialen Fortschritts funktionell entfaltet wird oder nicht, hängt letztlich nicht vom Recht selbst ab, sondern von den gesellschaftlichen Verhältnissen und der herrschenden Klasse, deren letztlich materiell bedigten Willen es in Gestalt von staatlich verbindlichen Normen ausdrückt. Vorstellungen, das Recht könne aus sich heraus sozia-

len Fortschritt, Frieden und menschenwürdiges Dasein garantieren, und es käme demzufolge nur darauf an, die entsprechende juristische Regelung zu kosstruieren, gehören ins Reich der von Engels überzeugend kritisierten juristischen Weltanschauung, derzufolge das Recht eine selbstherrliche Kraft sei soll, im Dienste einer absoluten Rechtsidee wirkend. (Marx/Engels, Werke, Bd. 21, S. 491 ff.)

3. Die Funktionen eines bestimmten Rechtssystems sind qualitativ wie quantitativ durch die geschichtliche Mission der herrschenden Klasse bestimmt, deren Interessen in dem betreffenden Rechtssystem normiert worden sind. Die Beschaffenheit der rechtlich normierten Klasseninteressen gibt deshalb auch den Ausschlag, ob die Funktionen eines bestimmten Rechtssystems sozial progressiv wirksam werden oder nicht. Ohne Vorhandensein sozial progressiver Klassenkräfte kann deshalb das Recht nicht sozial progressiv funktionieren. Die Funktionen des Rechts sind weder Beleg für außergesellschaftliche Mächte noch Entäußerung außeweltlicher spiritueller Ordnungstrukturen.

4. Das bürgerliche Recht war funktionell progressiv im Kampf gegen die restlose Beseitigung des Feudalismus und bei der vollen Ingangsetzung der kapitalistischen Produktionsweise. Heute teilt es die historische Überlebtheit der Bourgeoisie als Klasse. Das heutige bürgerliche Recht ist nicht kritisch, sondern apologetisch und reaktionär. Seine Funktionen wirken systemkonservierend, und zwar nicht zuletzt durch einen immer mehr um sich greifenden juristisch betriebenen und abgesicherten Reformismus in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen. Dem kommt entgegen, daß das bürgerliche Recht seit der Jahrhundertwende insofern eine Funktionserweiterung enfuhr, als es immer stärker für direkte Regulierung ökonomischer Prozesse wie sozialer Beziehungen eingesetzt wird.

Die mit rechtlichen Mitteln betretenen Reformen zielen ihrem Wesen nach auf die Anpassung der spätbürgerlichen Ordnung an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, sie weisen nicht über diese Ordnung hinaus, sondern bleiben systemimmanent.

Dies muß betont werden gegenüber dem ideologischen Selbstverständnis bürgerlicher Rechtslehrer, die neuerdings ihre Bechtswissenschaft als Zukunftswissenschaft einrichten wollen, weil sie sich der Gestaltung von Zankunft mit Mitteln des Rechts annehmen müsse.

5. Das im einzelnen sehr differenzierte Wirken des Rechts in den

kolonial befreiten Ländern spiegelt die Abhängigkeit der Funktionen des Rechts von den Klassenkräften wider, die jeweils mit Hilfe des Rechts ihren Interessen allgemeine Geltung verschaffen oder zu verschaffen suchen. Demzufolge sind auch die Funktionen des Rechts in diesen Ländern ein Ausdruck dafür, ob sich diese Staaten für den kapitalistischen oder sozialistischen Entwicklungsweg entschieden oder ob sie diese Wahl bislang noch nicht getroffen haben. Das Recht wird in diesen Ländern nur insoweit progressiven sozialen Wandel mitbewirken, wie es von sozial progressiven gesellschaftlichen Kräften geschaffen oder genutzt wird.

6. Wirkt das bürgerliche Recht lediglich in seiner Anfangsphase funktionell progressiv, ist das sozialistische Recht in allen seinen Entwicklungsetappen kritisch und revolutionär, auf die Durchsetzung der geschichtlichen Bewegungsgesetze gerichtet. Der revolutionäre Zug, der allen Funktionen des sozialistischen Rechts eigen ist, ist seinerseits ein Ausdruck der schöpferischen Rolle der Arbeiterklasse in der Geschichte. Das sozialistische Recht ist nicht statisch, sondern dynamisch. Die Gesellschaft mit verändernd, unterliegt es selbst der Veränderung.

Alle voraufgegangenen Rechtstypen treten mit dem Anspruch auf, in sich abgeschlossene Systeme zu sein, was nichts anderes als ein ideologischer Reflex der Bestrebungen der jeweiligen Ausbeuterklasse zur Verewigung der Herrschaft war und ist. Demgegenüber ist das sozialistische Recht ein relativ stabiles, aber kein historisch abgeschlossenes System. Gerade weil das sozialistische Recht gesellschaftsverändernd wirkt, altern einzelne seines Normenkomplexe verhältnismäßig schnell muß es ständig vervollkommen werden.

7. Funktionell fällt dem sozialistischen Recht die Aufgabe zu, die sozialistische Gesellschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln. Diese Doppelaufgabe erfüllt das sozialistische Recht, indem es

a) die sozialistische Gesellschaft und ihre Mitglieder sowohl vor feindlichen, insbesondere von den gestürzten Ausbeuterklassen ausgehenden, sowie vor allen anderen, die sozialistische Rechtsordnung verletzenden Handlungen schützt (Schutzfunktion); und

b) den sozialistischen Aufbau mit organisieren hilft, als Regulator bei der Verteilung der Arbeit und der Produkte unter die Mitglieder der Gesellschaft dient sowie dazu beiträgt, allseitig entwickelte Persönlichkeiten zu formen (Leitungsfunktion).

8. Das sozialistische Recht ist ein spezifisches Instrument der regierenden Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner, das normativ und verbindlich die Mitglieder der Gesellschaft zu bewußten, planmäßigem Handeln anleitet. Aus gutem Grund verglich deshalb Lenin die Dekrete des Sowjetstaates mit «Instruktionen, die die Massen zum praktischen Handeln aufrufen» (Werke, Band 29, S. 195).

Die gesellschaftsorganisierende Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist Ausdruck der Beherrschung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich auf der Grundlage erkannter und ausgenutzter objektiver Gesetze fortwährend entwickelt. Das sozialistische Recht fordert deshalb ein die Willkür und Anarchie vorsozialistischer Gesellschaftsentwicklung überwindendes gesellschaftliches Handeln.

KARL A. MOLLNAU

(DDR)